

Berlin, 17. Oktober 2025

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdew.de

Stellungnahme

Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Mit der geplanten Neufestlegung zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (BK8-25-005-A) verfolgt die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur (BNetzA) das Ziel, die installierte EE-Leistung in fremden, nachgelagerten Netzen angemessen bei der Ermittlung der betroffenen Netzbetreiber und Wälzungsbeträge zu berücksichtigen.

Der BDEW hatte bereits in seiner Stellungnahme zur Ursprungsfestlegung darauf hingewiesen, dass die installierte Erzeugungsleistung nachgelagerter Netzbetreiber (Weiterverteiler) bei der Ermittlung der EKZ-Kennzahl unbedingt sachgerecht berücksichtigt werden muss, um eine zielgerichtete Entlastung von EE-bedingten Netzmehrkosten zu erreichen. **Der BDEW begrüßt daher die geplante Anpassung der bisherigen Festlegung in diesem Punkt.** Der Anpassungsvorschlag der BNetzA stellt aus Sicht des BDEW eine deutliche Verbesserung des Gesamtmechanismus dar und führt zu einer sachgerechteren Berücksichtigung der fremden nachgelagerten Netzebenen. Zudem gewährt die BNetzA auch ausreichend Zeit bei der Umsetzung der neuen Regelung, indem diese erst für die Meldung der entsprechenden Daten und Wälzung für das Jahr 2027 vorgesehen ist. Der BDEW unterstützt die zur Konsultation gestellten Änderungen daher ausdrücklich.

Wie schon im Konsultationsprozess zur erstmaligen Festlegung in den Jahren 2023 und 2024 weist der BDEW erneut darauf hin, dass der Mechanismus zur Verteilung EE-bedingter Netzmehrkosten **kontinuierlich evaluiert und überprüft** werden muss. Denn mit dem zunehmenden Ausbau der erneuerbaren Energien ist zu erwarten, dass immer mehr Netzbetreiber ihre (ebenfalls steigenden) EE-bedingten Netzkosten über die Umlage wälzen.

Der BDEW schlägt daher vor, dass der Wälzungsmechanismus auch im Rahmen der Neuregelung der Netzentgeltsystematik (**AgNES-Prozess**) Berücksichtigung findet. Ein alleiniges Abwarten auf die vorgesehene Evaluierung im Jahr 2028 greift aus Sicht des BDEW zu kurz, gerade wenn sich die Netzentgeltsystematik grundsätzlich ändern sollte.

Weiterhin sollte die BNetzA in Zukunft regelmäßig abschätzen und veröffentlichen, wie sich die Zahl der besonders vom EE-Ausbau betroffenen Netzbetreiber, die Summe der zu wälzenden EE-Netzkosten und das Volumen des Umlagebetrags in den kommenden Jahren voraussichtlich entwickeln werden. Nur so können sich abzeichnende Entwicklungen früh erkannt und adressiert werden. Dabei sollten jedoch keine zusätzlichen Meldepflichten von Netzbetreibern an die BNetzA geschaffen werden, um dem Ziel des Bürokratieabbaus nicht zu widersprechen.